

§ 4

Zur Durchführung der im § 3 festgelegten Aufgaben hat das Versorgungskontor Industrieglas nachstehende Pflichten und Befugnisse:

1. Pflichten

Das Versorgungskontor Industrieglas hat

- a) mit allen staatlichen Organen, deren Betriebe Behälterglas verbrauchen bzw. die für die Versorgung der Bevölkerung verantwortlich sind, in Fragen der Organisierung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und der Industrie zusammenzuarbeiten;
- b) die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und die bezirks- sowie zentral geleiteten WB der Glasindustrie bei der Aufstellung und Durchführung bedarfsgerechter Sortimentspläne zu unterstützen und ständig auf diese einzuwirken, eine bedarfs- und qualitätsgerechte Produktion herbeizuführen;
- c) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung, der Lieferung und des Bezuges von Erzeugnissen der Glas- und keramischen Industrie und Rücklaufverpackungsglas mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen;
- d) die über den Plan hinaus hergestellten und erfaßten bilanzierten Erzeugnisse zu ermitteln und deren zweckmäßige Verwendung in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission festzulegen;
- e) bei der Erfüllung seiner Aufgaben ständig mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der zuständigen Industriegewerkschaft, zusammenzuarbeiten.

2. Befugnisse

Das Versorgungskontor Industrieglas ist berechtigt:

- a) Unterlagen über die Produktion, den Rücklauf und den begründeten Bedarf von den Wirtschaftsorganen bzw. den Betrieben im Auftrage der Staatlichen Plankommission anzufordern;
- b) Lieferpläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben;
- c) die Bestandshaltung und den Verbrauch von Behälterglas in den Verarbeitungsbetrieben zu kontrollieren;
- d) in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die lieferseitige Abrechnung der Materialbilanzen durchzuführen.

§ 5

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Versorgungskontors Industrieglas sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten und die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

§ 6

Der Struktur- und der Stellenplan des Versorgungskontors Industrieglas sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 7

(1) Das Versorgungskontor Industrieglas wird durch den Direktor geleitet, der von dem Leiter der Abteilung Bauwesen der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen wird.

(2) Der Direktor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Versorgungskontors Industrieglas gegenüber der Staatlichen Plankommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Der Direktor wird durch den Handelsleiter des Versorgungskontors Industrieglas vertreten. Die Einstellung des Handelsleiters bedarf der Zustimmung des Leiters der Abteilung Bauwesen der Staatlichen Plankommission.

(4) Im Rechtsverkehr wird das Versorgungskontor Industrieglas durch den Direktor und, wenn dieser verhindert ist, durch den Handelsleiter vertreten.

(5) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist der Handelsleiter auch sonst berechtigt, das Versorgungskontor Industrieglas zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertritt der Handelsleiter das Kontor gemeinsam mit einem anderen von dem Direktor entsprechend bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und andere Personen das Versorgungskontor Industrieglas vertreten.

§ 8

Der Direktor hat den Arbeitsablauf des Versorgungskontors Industrieglas in einer Geschäftsordnung zu regeln. V

§ 9

(1) Bei dem Versorgungskontor Industrieglas ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern der wichtigsten Liefer-, Erfassungs- und Verbrauchsbetriebe sowie deren Wirtschaftsorgane und der zuständigen Industriegewerkschaft zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als 12 Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Direktor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Versorgungskontors Industrieglas zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Direktors durch den Leiter der Abteilung Bauwesen der Staatlichen Plankommission berufen. Vertreter der Gewerkschaft benennt der Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft.

(4) Der Direktor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Wolf
Mitglied der Staatlichen Plankommission